
08/2022

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

22.06.2022

I n h a l t

	Seite
Habilitationsordnung der Fakultät 3 – Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 15. Juni 2022	2

Habilitationsordnung der Fakultät 3 – Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 15. Juni 2022

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 32 Abs. 2 sowie unter Hinweis auf § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), gibt sich die Fakultät 3 – Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Habilitationsordnung als Satzung.

Inhalt

- § 1 Habilitationsrecht.....2
- § 2 Zweck der Habilitation2
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen.....2
- § 4 Habilitationsantrag.....3
- § 5 Information der Habilitandin oder des Habilitanden4
- § 6 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren.....4
- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens...4
- § 8 Lehrprobe5
- § 9 Einholung und Behandlung von Gutachten.....5
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium.....6
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung7
- § 12 Erweiterung der Lehrbefähigung7
- § 13 Rücknahme des Habilitationsantrages ..7
- § 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens7
- § 15 Gegenvorstellung und Widerspruch.....8
- § 16 Verleihung der Lehrbefugnis.....8
- § 17 Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefugnis8
- § 18 Inkrafttreten8
- Anlage 1: Muster der Habilitationsurkunde9
- Anlage 2: Muster der Urkunde zur Verleihung der Venia legendi..... 10

§ 1 Habilitationsrecht

(1) Die Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme der BTU regelt mit dieser Ordnung ihr Habilitationsrecht und verleiht folgende akademische Grade:

- Doktorin bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaften habilitatus (Dr.-Ing. habil.)
- Doktorin bzw. Doktor der Wirtschaftswissenschaften habilitatus (Dr. rer. oec. habil.)
- Doktorin bzw. Doktor der Sozialwissenschaften habilitatus (Dr. rer. pol. habil.)

(2) Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, die über die Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder a und b des Brandenburgischen Hochschulgesetzes verfügen, können in Habilitationsverfahren mitwirken, wenn das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen in einem Berufungsverfahren nachgewiesen wurde.

§ 2 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen

(1) ¹Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule des In- oder Auslandes nachweist,
2. durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule zur Führung des entsprechenden Grades in Deutschland berechtigt ist,
3. Habilitationsleistungen nach Abs. 2 vorlegt,
4. nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist.

²Entspricht der Grad als Doktor bzw. Doktorin nicht einem der akademischen Grade zur Lehrbefähigung nach § 1 Abs. 1, ist im Einzelfall eine Zulassung zum Habilitationsverfahren möglich, wenn eine fachliche Nähe zwischen dem erworbenen Grad als Doktor bzw. Doktorin und dem akademischen Grad zur Lehrbefähigung besteht. ³Die Entscheidung hierzu trifft der Fakultätsrat.

(2) ¹Als Habilitationsleistungen sind erforderlich:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung, die entweder aus einer Monografie (Habilitationsschrift) oder wissenschaftlichen Einzelarbeiten, von denen ein Teil bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommenen ist (kumulative Habilitation), besteht. ²Für kumulative Habilitationen sollen mindestens vier „peer review“-Publikationen in renommierten internationalen Zeitschriften als verantwortliche Autorin bzw. verantwortlicher Autor eingebunden werden. ³Die Einbindung der ausgewählten Veröffentlichungen in der Habilitationsschrift bedarf der Zustimmung des Verlages. ⁴Unter der Maßgabe, dass die Manuskripte der kumulativen Habilitation in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung, in der Regel durch das Habilitationsthema verbunden sein müssen, ist die kumulative Habilitation darüber hinaus mit einer Einleitung, Überleitungen zwischen den Beiträgen, einem Methodenteil, einer ausführlichen Darstellung des zugrundeliegenden Datenmaterials sowie einer Einordnung der Forschungsfrage in einem größeren Kontext zu substantiieren. ⁵Die kumulative Habilitation unterliegt in ihrer Gesamtheit denselben Anforderungen an Eigenständigkeit, Originalität und Qualität wie die Monografie. ⁶Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen. ⁷Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Ganzes oder teilweise bereits veröffentlicht sein.
2. eine Lehrprobe (§ 8),
3. ein wissenschaftlicher Vortrag aus dem Habilitationsfach mit Habilitationskolloquium (§ 10).

⁸Weitere publizierte oder publikationsreife Forschungsergebnisse, die nicht Teil der Habilitationsschrift sind, können auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden zur Beurteilung herangezogen werden.

§ 4 Habilitationsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsantrag) ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät 3 zu richten. ²Im Habilitationsantrag kann eine

weitere zu beteiligende Fakultät benannt werden. ³Im Habilitationsantrag ist das Fach zu benennen, für das die Habilitation beantragt wird. ⁴Das Fach muss in der Fakultät 3 durch eine Professorin oder einen Professor vertreten sein.

(2) ¹Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. Angaben zur Person;
2. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt;
3. ein Zeugnis über den Hochschulabschluss und die Promotionsurkunde(n) (jeweils beglaubigte Kopien oder Abschriften);
4. die schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 in mindestens sechsfach gedruckter Ausfertigung, in deutscher oder englischer Sprache; Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses des Fakultätsrates. ²Die Anzahl der einzureichenden Exemplare richtet sich nach der Anzahl der nach § 7 Abs. 3 Satz 2 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter zuzüglich jeweils eines Exemplars für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission, die weitere Hochschullehrerin oder den weiteren Hochschullehrer in der Habilitationskommission und das Dekanat;
5. eine elektronische Version der schriftlichen Habilitationsleistung;
6. eine schriftliche Erklärung an Eides statt, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden;
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls von wem die Erarbeitung der Habilitationsschrift wissenschaftlich begleitet wurde;
8. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit sie nicht unter Nr. 3 bereits vorgelegt wurden;
9. Unterlagen über die Lehrtätigkeit in mindestens vier Semestern im Umfang von mindestens jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden (z. B. Vorlesungen, integrierte Lehrveranstaltungen, Seminare) an einer wissenschaftlichen Hochschule;
10. eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 9 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie

ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit;

11. eine schriftliche Erklärung, ob bereits an anderer Stelle ein Habilitationsantrag gestellt wurde; gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen und den Stand bzw. den Ausgang dieses Habilitationsverfahrens;
12. eine schriftliche Mitteilung darüber, in welcher Sprache die Lehrprobe und das Habilitationskolloquium seitens der Kandidatin oder des Kandidaten durchgeführt werden soll;
13. eine schriftliche Erklärung, dass die geltende Habilitationsordnung bekannt ist.

(3) ¹Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muss der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. ²Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautorinnen oder der Mitautoren sind zu nennen. ³Ferner ist Auskunft darüber zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt haben oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. ⁴Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt ihr oder sein Einverständnis, dass den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen zusammengearbeitet wurde, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. ⁵Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

§ 5 Information der Habilitandin oder des Habilitanden

¹Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich zu benachrichtigen. ²Fristüberschreitungen und belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen. ³Die Habilitandin oder der Habilitand kann gegen alle Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens eine Gegenvorstellung im Fakultätsrat beantragen, über die der Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.

§ 6 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Wird das Fach, für das der Habilitationsantrag gestellt wurde, von einer Professorin oder einem Professor oder mehreren Professorinnen oder Professoren gemäß § 42 BbgHG vertreten, so erklärt die Fakultät, an welcher der Antrag gestellt ist, vorbehaltlich des Abs. 2 ihre Zuständigkeit und informiert die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Fakultäten über den Habilitationsantrag.

(2) ¹Widerspricht innerhalb eines Monats nach Mitteilung gemäß § 7 Abs. 2 über den Eingang des Habilitationsantrages eine andere Fakultät, in der mindestens eine Professorin oder ein Professor gemäß § 42 BbgHG das im Habilitationsantrag genannte Fach vertritt oder hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine weitere Fakultät benannt, so haben die beteiligten Fakultäten innerhalb von vier Wochen einen Einigungsvorschlag zu erarbeiten, über den die beteiligten Fakultäten auf der jeweils nächsten Fakultätsratssitzung zu entscheiden haben. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. ³Im Einigungsentscheid muss entweder die Zuständigkeit einer Fakultät oder die Einsetzung einer gemeinsamen Habilitationskommission gemäß § 7 Abs. 3 unter Federführung einer Fakultät festgelegt werden. ⁴Vorsitzende oder Vorsitzender der gemeinsamen Habilitationskommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der federführenden Fakultät.

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) ¹Ist die Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme nach § 6 Abs. 1 zuständig, so prüft die Dekanin oder der Dekan die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit. ²Sind die Unterlagen unvollständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt. ³Liegen die zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, insbesondere bei unvollständigem Antrag (§ 4 Abs. 2), bei mangelnder Mitwirkung sowie bei Täuschung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller, lehnt der Fakultätsrat die Eröffnung ab.

(2) ¹Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist, beschließt der Fakultätsrat gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgHG über die Eröffnung des Verfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsantrages unter Angabe der

Ablehnungsgründe sowie über Anträge nach § 3 Abs. 1 Satz 2. ²Die Präsidentin oder der Präsident und die anderen Fakultäten sind über die Eröffnung oder Ablehnung des Habilitationsverfahrens zu informieren.

(3) ¹Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Habilitationskommission. ²Diese setzt sich zusammen aus

- einer oder einem Vorsitzenden;
- mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachtern, von denen eine Professorin oder ein Professor hauptamtlich von der Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme sein muss und
- mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer, die oder der eine Qualifikation im Sinne von Abs. 6 aufweist (Grundsatz der sachkundigen Leistungsbewertung).

³Es soll mindestens ein externer Gutachter oder eine externe Gutachterin Mitglied der Habilitationskommission sein.

(4) ¹Habilitationsverfahren können gemeinsam mit Fakultäten von anderen Universitäten, die zur Verleihung des betreffenden Habilitationsgrades berechtigt sind, durchgeführt werden. ²Das Nähere regeln spezielle Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fakultäten.

(5) ¹Im Falle der Zuständigkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 2 (Beteiligung weiterer Fakultäten) ist von den beteiligten Fakultäten unverzüglich nach Abs. 3 eine gemeinsame Habilitationskommission zu bilden. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter werden im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Fakultäten benannt.

(6) Entscheidungen in Habilitationsverfahren sind nur mit Mehrheit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 a BbgHG erbracht haben, Privatdozentinnen und Privatdozenten, weitere habilitierte Mitglieder der Fakultät sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 BbgHG bewährt haben, wirksam.

§ 8 Lehrprobe

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission fordert die Habilitandin oder den

Habilitanden auf, für die Lehrprobe drei Themen zu benennen, die Teilgebiete aus dem von der Habilitandin oder von dem Habilitanden beantragten Fach sind. ²Die Habilitationskommission wählt das Thema der Lehrprobe aus und legt in Abstimmung mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest. ³Die hochschulöffentliche Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. ⁴Sie soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein.

(2) ¹Zu der Lehrprobe lädt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Mitglieder der beteiligten Fakultätsräte sowie die Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der beteiligten Fakultäten ein; zur Lehrprobe wird außerdem durch Bekanntgabe im Intranet der BTU eingeladen. ²Die Präsidentin oder der Präsident sowie die anderen Fakultäten werden in geeigneter Weise über die Lehrprobe informiert.

(3) ¹Nach der Lehrprobe wird von der Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10 ein zusammenfassendes Gutachten über die Gesamtleistungen in der Lehre (Gutachten zur Didaktik) erarbeitet. ²Werden die Gesamtleistungen in der Lehre im Gutachten zur Didaktik als nicht ausreichend bewertet, kann die Lehrprobe einmalig wiederholt werden. ³Ändert sich diese Bewertung auch nach Wiederholung der Lehrprobe nicht, so wird das Gutachten zur Didaktik dem Fakultätsrat vorgelegt, der den Abbruch des Habilitationsverfahrens beschließt.

(4) ¹Ist die Habilitandin oder der Habilitand als Lehrende oder Lehrender an der BTU tätig, kann die Lehrprobe durch eine Hospitation einer bestehenden Lehrveranstaltung ersetzt werden. ²Hierüber entscheidet die Habilitationskommission.

§ 9 Einholung und Behandlung von Gutachten

(1) ¹Werden die Gesamtleistungen in der Lehre für ausreichend gehalten, so benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission die Gutachterinnen oder Gutachter. ²Auf Grund der vorliegenden schriftlichen

Habilitationsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 geben die Gutachterinnen oder Gutachter unabhängig voneinander schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab.³In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen.⁴Von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter ist ferner festzustellen, ob auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist.⁵Die Vorlage der schriftlichen Gutachten soll in einem Zeitraum von drei Monaten erfolgen.

(2)¹Ist die Habilitationskommission der Auffassung, dass auf Grund der Gutachten eine zweifelsfreie Entscheidung nicht möglich ist, ist ein weiteres auswärtiges Gutachten einzuholen.²Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission erforderlich.

(3)¹Alle Gutachten müssen ab dem von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission festgelegten Termin vier Wochen im Dekanat ausliegen.²Alle gemäß § 8 Abs. 2 Einzuladenden können die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die Gutachten einsehen.³Sie haben das Recht, dazu schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan der federführenden Fakultät Stellung zu nehmen.⁴Diese Stellungnahmen sind bei den weiteren Entscheidungen über das Habilitationsverfahren zu berücksichtigen.

(4)¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Abs. 4 wird das Habilitationsverfahren unverzüglich fortgesetzt, falls keine weiteren Stellungnahmen vorliegen.²Ansonsten entscheidet der Fakultätsrat auf Grund der Gutachten und weiteren Stellungnahmen über die Weiterführung oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens.³Der Fakultätsrat darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Stellungnahmen die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern.

(5)¹Auf Grund der schriftlichen Gutachten und eventueller zusätzlicher Stellungnahmen gemäß Abs. 4 kann der Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission eine vom Antrag abweichende Benennung des Faches beschließen.²Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Habilitandin oder dem Habilitanden mitzuteilen.³Ist die Habilitandin oder

der Habilitand gewillt, sich für das anders benannte Fach zu habilitieren, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, anderenfalls kann die Habilitandin oder der Habilitand den Habilitationsantrag gemäß § 13 zurücknehmen.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium

(1)¹Wurde die Fortführung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so fordert die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission die Habilitandin oder den Habilitanden auf, innerhalb einer angemessenen Frist drei Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Habilitationsfach zu unterbreiten.²Die Habilitationskommission wählt das Thema des Vortrages aus und legt in Abstimmung mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Ort und den Termin des öffentlichen Habilitationskolloquiums fest.³Die Habilitandin oder der Habilitand ist bei der Anforderung der Themenvorschläge und der Terminfestsetzung auf die Folgen der Fristversäumung und des Nichterscheins nach Abs. 3 hinzuweisen.⁴Das Habilitationskolloquium besteht aus dem wissenschaftlichen Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache.

(2)¹Zum Habilitationskolloquium lädt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch hochschulöffentliche Ankündigung ein.²Die Personen gemäß § 8 Abs. 2, die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekaninnen oder Dekane aller Fakultäten der Universität sind durch gesonderte Mitteilung einzuladen.³Der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission kann weitere Personen einladen.

(3) Legt die Habilitandin oder der Habilitand innerhalb der gesetzten Frist (Abs. 1 Satz 1) keine Themenvorschläge vor oder erscheint sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht zu dem für den Vortrag festgesetzten Termin, gilt das Habilitationsverfahren als beendet.

(4)¹Das Habilitationskolloquium findet in deutscher oder englischer Sprache statt und wird von der oder von dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet.²Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(5)¹Die Habilitationskommission bewertet das Habilitationskolloquium.²Wird das Ergebnis als nicht ausreichend angesehen, wird das Verfah-

ren unterbrochen. ³Die Habilitandin oder der Habilitand kann frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr die einmalige Wiederholung des Habilitationskolloquiums beantragen. ⁴Genügt auch dieses Kolloquium nicht den Anforderungen oder beantragt die Habilitandin oder der Habilitand nicht fristgerecht die Wiederholung, ist das Habilitationsverfahren abzubrechen.

(6) ¹Auf Grund der Gutachten gemäß § 9 Abs. 1, dem Gutachten zur Didaktik gemäß § 8 Abs. 3, eventueller weiterer Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 und des Habilitationskolloquiums bereitet die Habilitationskommission ein zusammenfassendes Gutachten über die wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen vor. ²Über das Gutachten entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates bzw. der beteiligten Fakultätsräte in einer nichtöffentlichen Sitzung. ³Werden darin die Habilitationsleistungen als ausreichend anerkannt, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung gemäß § 11 Abs. 1 gegenüber der Habilitandin oder dem Habilitanden förmlich fest.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

¹Die Habilitationsschrift ist unter Berücksichtigung des Fakultätsratsbeschlusses zu veröffentlichen. ²Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission erteilt den Druckreifevermerk nachdem ggf. verfügte Auflagen erfüllt sind. ³Von der Habilitationsschrift hat die Habilitandin oder der Habilitand innerhalb von zwölf Monaten zwei Exemplare der Bibliothek der BTU sowie der Fakultät eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Für die Ablieferung einer elektronischen Version ist das Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. ⁵Wurden Teile der Habilitationsschrift (kumulative Habilitation) bereits publiziert, so hat die Habilitandin oder der Habilitand vorab die lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen zu klären. ⁶Die Habilitandin oder der Habilitand überträgt der BTU, vertreten durch die Universitätsbibliothek, das Recht, die Habilitationsschrift mit den dazugehörigen Metadaten zu veröffentlichen und im Internet zu verbreiten. ⁷Wird kumulativ habilitiert, umfasst die Verpflichtung nach Satz 3 die Einreichung einer gleichen Zahl in geeigneter Weise verbundenen Schriften, einschließlich Einführung und Zusammenfassung sowie ggf. zusätzlich für das Verständnis erforderli-

cher Erläuterungen. ⁸Sobald die Pflichtexemplare gemäß Satz 3 eingereicht worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der die Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. ⁹Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der BTU (Anlage 1). ¹⁰Mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wird der Inhaberin oder dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Infolge der Erweiterung des Lehrgebietes oder des Wechsels in ein anderes Lehrgebiet kann auf Antrag der oder des Habilitierten der für das veränderte oder neue Lehrgebiet zuständige Fakultätsrat durch Beschluss die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitern. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch die Beibringung von ihr oder ihm verfasster wissenschaftlicher Arbeiten zu neuen oder erweiterten Lehrgebieten die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. ³Vor der Beschlussfassung kann der Fakultätsrat eine Begutachtung fordern.

§ 13 Rücknahme des Habilitationsantrages

¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, insbesondere solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist oder wenn von der beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 9 Abs. 5 abgewichen wird. ²Von der Rücknahme des Habilitationsantrages unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren wird auf Beschluss des Fakultätsrates in den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 4 sowie bei einer Täuschung durch die Habilitandin oder den Habilitanden vor Aushändigung der Urkunde abgebrochen.

(2) Wird das Habilitationsverfahren gemäß Abs. 1 abgebrochen, benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Fakultäten der

BTU sowie die anderen deutschen und deutschsprachigen Universitäten.

(3) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.

§ 15 Gegenvorstellung und Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. ²Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans der für das Verfahren zuständigen Fakultät.

§ 16 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) ¹Die oder der Habilitierte hat das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. ²Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, dem das angestrebte Lehrgebiet (Fach) angehört. ³Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag des Fakultätsrates eine Urkunde (Anlage 2) ausgehändigt. ⁴Danach verleiht die Präsidentin oder der Präsident die akademische Bezeichnung „Privatdozentin oder Privatdozent der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg“, durch welche sie oder er Angehörige oder Angehöriger der BTU wird.

(2) Sofern die oder der Habilitierte die Lehrbefähigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen hat, ist vom zuständigen Fakultätsrat der BTU die Gleichwertigkeit zu prüfen.

(3) ¹Habilitierte sind im Rahmen der Lehrbefugnis zur selbständigen Lehre an der BTU be-

rechtigt. ²Habilitierte sind zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis verpflichtet, Lehre im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

³Wollen Habilitierte die Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so ist dies der Dekanin

oder dem Dekan mitzuteilen. ⁴Vor einer längeren Unterbrechung ist die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans einzuholen.

(4) Die Lehrbefugnis kann gleichzeitig mit der Zuerkennung der Lehrbefähigung verliehen werden.

§ 17 Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefugnis

¹Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung, durch Verzicht der oder des Habilitierten sowie durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule oder die Annahme des Rufes auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle, sofern nicht die BTU die Fortdauer beschließt. ²Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die Leitung der BTU auf Antrag der Fakultät. ³Im Übrigen gilt § 56 Abs. 3 BbgHG.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 3 – Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 25. August 2021, der Stellungnahme des Senates vom 21. Oktober 2021 und nach Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 13. Dezember 2021 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 15. Juni 2022.

Cottbus, den 15. Juni 2022

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1 Muster der Habilitationsurkunde

**Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg
verleiht durch die
Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme**

[Titel, Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname]
geb. am [Datum] in [Geburtsort]
den akademischen Grad
[Titel nach § 1 Abs. 1]

nachdem im Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

[Titel der Habilitationsschrift]

sowie durch die Probevorlesung und wissenschaftliche Aussprache die Fähigkeit zur Ausübung einer
Lehrtätigkeit als Privatdozent/in und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für das Fach

[Fachgebiet]

nachgewiesen wurde.

Cottbus, den [Datum]

Siegel

[Titel, Vorname, Name]
Präsidentin/Präsident

[Titel, Vorname, Name]
Dekanin/Dekan

Anlage 2: Muster der Urkunde zur Verleihung der Venia legendi

**Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg
verleiht durch die
Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme**

[Titel, Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname]
geb. am [Datum] in [Geburtsort]
die VENIA LEGENDI für das Fach
[Fachgebiet]

Cottbus, den [Datum]

Siegel

[Titel, Vorname, Name]
Präsidentin/Präsident

[Titel, Vorname, Name]
Dekanin/Dekan